

Ergänzende Bedingungen Transport & Messelogistik Messelogistik

Art. 1

Nach Ankunft am Messegelände werden alle eintreffenden Waren von der Fairlox Messe- & Eventlogistik ausgeliefert.

Der Empfänger ist verpflichtet die Annahme der Waren zu quittieren.

Ist kein Personal vor Ort kann die Fairlox Messe- & Eventlogistik GmbH die Ware trotzdem ausliefern und ist in diesem Fall nicht haftbar für Verlust oder Beschädigung an der Ware.

Alle Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Messe zu entladen. Sollte dies seitens des Empfängers nicht gewährleistet werden können, da dieser nicht anwesend oder ähnliches, so werden diesem die Kosten für Standgelder in Rechnung gestellt.

Handelt es sich bei der Ware um wertvolle Güter und ist die Anwesenheit des Empfängers nicht gegeben, so werden die Waren auf Kosten des Empfängers zwischengelagert bis die berechtigte Person am Stand anwesend ist.

Art. 2

Vom Auftragnehmer verschuldete Zollbusen oder Zollsicherheitsleistungen sind unverzüglich und vor Abreise des Messegeländes zu begleichen oder eine entsprechende Garantie zu hinterlegen.

Art 3

Ist dies nicht gegeben, behält sich die Fairlox Messe- & Eventlogistik das Recht der Beschlagnahmung der Ware vor.

Wird vom Transportauftraggeber der Fairlox Messe- & Eventlogistik ein Anliefertermin vorgegeben und wird dieser von der Messegesellschaft / Messeveranstalter nicht ermöglicht, so ist die Fairlox Messe- & Eventlogistik berechtigt die Ware auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zum nächstgelegenen Lager weiter zu befördern und dort zwischenzulagern.

Art. 4

Das Leergut muss gemäss den von der Messegesellschaft vorgegebenen Terminen aus der Ausstellungshalle entfernt sein.

Erfolgt dies nicht termingerecht, so wird das Leergut auf Kosten des Ausstellers zwischengelagert. Die Rücklieferung des Leergutes erfolgt nach Messeende und kann unter Umständen die ganze Nacht dauern. Für nicht versichertes Leer- oder Vollgut, wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen.

Art 5

Verluste oder Beschädigungen von Waren, die sich während einer Manipulation auf dem Messegelände ereignen, müssen sofort gemeldet werden. Für nachträglich avisierte, ausserhalb unseres Einflussbereiches und folglich unabwendbarer und aufgrund fehlender oder ungenügender Verpackung erfolgter Schäden, übernimmt die Fairlox Messe- & Eventlogistik keine Haftung.

Art 6

Die Fairlox Messe- & Eventlogistik übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Kisten und Kartons, verschweissten und bandagierten Paletten sowie lose angelieferten und demzufolge nicht innert nützlicher Frist zählbarer Ladungen.

Art 7

Liegt ein haftpflichtiger Tatbestand vor, entspricht der Schadenersatz gemäss den gültigen allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS. SZR 8.33 per kg brutto des betroffenen Teils der Sendung / max. SZR 20'000.00